

PER WEB-ERV

Landesgericht Wiener Neustadt  
Maria-Theresien-Ring 5  
2700 Wiener Neustadt

DR. ALEXANDER KLAUSER  
Rechtsanwalt, Partner | a.klauser@bkp.at

Wien, am 18.02.2021  
JL/ak  
VSV-232/20/ klage-18022021-final

**Klagende Partei:**

[REDACTED]

vertreten durch:

Brauneis Klauser Prändl  
Rechtsanwälte GmbH  
1010 Wien, Bauernmarkt 2  
Code: P130682

**Beklagte Partei:**

**Eurogine S.L.**  
Carrer de Raurell 21-29 Nave 3, P.I. Cami Ral  
08860 Castelldefels, Barcelona  
Spanien  
(Vertreter ist dem Einbringer unbekannt)

**wegen:**

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Leistung         | € 10.173,06 s. A.     |
| Feststellung     | € 6.000,- s.A.        |
| <b>insgesamt</b> | <b>€ 16.173,06 sA</b> |

## Klage

Vollmacht erteilt einschließlich  
Vollmacht gemäß § 19a RAO  
1-fach  
15 Beilagen

**BRAUNEIS KLAUSER PRÄNDL**  
**RECHTSANWÄLTE GMBH**  
Bauernmarkt 2, A-1010 Wien  
Tel: +43 1 532 12 10  
Fax: +43 1 532 12 10-20  
office@bkp.at | www.bkp.at

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt die Klägerin bekannt, dass sie die Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, Bauernmarkt 2, 1010 Wien, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat. Durch ihre umseits ausgewiesene Rechtsvertreterin erhebt die Klägerin nunmehr nachstehende

## **KLAGE:**

### **I. Die Parteien**

#### **A. Die Klägerin**

Die Klägerin ist eine in Österreich wohnhafte Verbraucherin. Zu Verhütungszwecken verwendete sie eine der von der Beklagten hergestellten Verhütungsspirale (Fachausdruck: Intrauterinpessar, kurz „IUP“, englisch auch „IUD“). Konkret verwendete sie das Produkt mit der Bezeichnung „Gold T normal“ im Zeitraum von April 2017 bis November 2019. Im November 2019 ließ sich die Klägerin von ihrer Gynäkologin die Verhütungsspirale planmäßig entnehmen. Dabei brach aufgrund eines Produktionsfehlers die Verhütungsspirale. Ein Seitenarm der T-förmigen Spirale konnte nicht mitentfernt werden und verblieb monatelang im Körper der Klägerin, bis er schließlich operativ entfernt werden musste. Infolge dieser Komplikationen konnte die Klägerin trotz ihres Kinderwunsches bis heute nicht schwanger werden. Aufgrund des Sachverhalts erlitt die Klägerin körperliche und seelische Schmerzen und leidet daran immer noch. Aus diesen Gründen und aus den sonstigen kausal verursachten Kosten leitet die Klägerin die klagsgegenständlichen Schadenersatzansprüche ab.

#### **Beweis: PV**

Kopie eines der Klägerin von ihrer Gynäkologin ausgestellten Nachweises über den Einsatz der Spirale, sogenannte „Goldkarte“ (Beilage ./A)

#### **B. Die Beklagte**

Die Beklagte ist eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach spanischem Recht), Sie hat ihren Sitz in Barcelona, Spanien und betreibt ein Unternehmen zur Herstellung von medizinischen Produkten. Zum Produktportfolio der Beklagten gehören ua Verhütungsspiralen (IUP) mit nachfolgender Produktbezeichnung:

- Ancora
- Novaplus
- Gold T

Die Beklagte exportiert ihre Produkte – vor allem Verhütungsspiralen – in etwa 50 Länder weltweit, darunter auch nach Österreich.

Von den oben genannten Produkten wurde seit Februar 2018 nach und nach bekannt, dass viele Chargen von einem Produktionsfehler aufgrund fehlerhafter Materialzusammensetzung betroffen sind. Dadurch kann es bei Entfernung der Verhütungsspirale zum Bruch des Seitenarms kommen. In weiterer Folge stellte sich heraus, dass die Brüche nicht nur bei der Extraktion auftreten, sondern spontan.

Beweis: Informationsschreiben des BASG (Beilage ./B)  
Informationsschreiben des BfArM (Beilage ./C)

## **II. Zuständigkeit**

Zwischen der Klägerin und der Beklagten besteht kein Vertragsverhältnis. Bei den Ansprüchen, die die Klägerin gegen die Beklagte geltend macht, handelt es sich daher um außervertragliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus Produkthaftung.

Für Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, sieht Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 einen Wahlgerichtsstand an jenem Ort vor, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Nach der herrschenden Ubiquitätstheorie gilt als Schadensort sowohl der Ort, an dem die beklagte Partei die schädigende Handlung gesetzt hat (Handlungsort), als auch der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist (Erfolgsort). Als Erfolgsort ist bei einer Produkthaftung jener Ort anzunehmen, an dem „der ursprüngliche Schaden beim gewöhnlichen Gebrauch des Erzeugnisses für seinen bestimmungsgemäßen Zweck eingetreten ist“.<sup>1</sup>

Der Klägerin wurde die Verhütungsspirale in Österreich durch ihre Gynäkologin Dr. Poschalko in ihrer Ordination eingesetzt und ebenso wieder entfernt, und zwar an der Adresse Reisenbauerring 2/2/5, 2351 Wiener Neudorf. Dieser Ort liegt im Sprengel des angerufenen Gerichts. Das angerufene Gericht ist daher international und örtlich für die gegenständliche Klage zuständig.

Da der Streitwert EUR 15.000,-- übersteigt, ist das angerufene Gericht ist daher auch sachlich zuständig.

## **III. Anwendbares Recht**

Die Klägerin stützt ihre Ansprüche nicht auf Vertrag, sondern insbesondere auf Produkthaftung. Das anzuwendende Recht richtete sich daher nach der Rom II-VO. Gemäß Art 5 Abs 2 lit a) Rom II-VO ist auf Produkthaftung das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Klägerin hatte bereits beim Auftreten des gegenständlichen Schadens (Bruch der

---

<sup>1</sup> EuGH 16.07.2009 Rs C-189/08 (*Zuid-Chemie*) Rn 32)

Spirale) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich. Auf die Klage ist daher österreichisches Sachrecht anzuwenden.

#### **IV. Sachverhalt**

Die Beklagte ist wie gesagt Herstellerin medizinischer Produkte mit Sitz in Barcelona, Spanien. Zu ihrer Produktpalette gehören sowohl T-, als auch omega-förmige Kupferspiralen aus reinem Kupfer, mit Silberkern oder mit Goldkern hergestellt. Die Beklagte vertreibt in Deutschland über die TOMED GmbH Ihre Verhütungsspiralen. In Österreich hatte dies bis Oktober 2019 die Angelini Pharma Österreich GmbH übernommen.

Beweis: Screenshot von der Homepage der Beklagten (Beilage ./D)  
Screenshot von der Homepage der Beklagten zur Spirale Gold T (Beilage ./E)

Die Verwendung von Kupferspiralen ist einer der wenigen Langzeit-Methoden zur hormonfreien Verhütung mit einer der Anti-Baby-Pille vergleichbaren bietenden Sicherheit (Pearl Index der Kupferspirale: 0,9-3; Pearl-Index der Anti-Baby-Pille: 0,1-0,9).<sup>2</sup> Üblicherweise besteht eine Kupferspirale aus einem Kunststoffkörper, der T- oder omega-förmig gebaut ist, um den ein Kupferdraht gewickelt ist. Die Kupferspirale wird fachärztlich in die Gebärmutter eingesetzt für eine Dauer von 3 bis 5 Jahren. Anders als hormonelle Verhütungsmittel, gibt die Kupferspirale Kupferionen ab, die auf die Spermatozoen-Enzyme und die Gebärmutter Schleimhaut spermizid wirken, dh die Befruchtung der Eizelle verhindern.

Die Kupferspirale ist grundsätzlich anwenderfreundlich gehalten: Einmal fachärztlich eingesetzt, entfaltet die Kupferspirale in der richtigen Position ihre Wirkung. Es wird eine zweimal jährliche fachärztliche Kontrolle sowie nach jeder Monatsblutung die Kontrolle des Rückholbändchens empfohlen, um zu kontrollieren, ob die Spirale „richtig sitzt“. Verrutscht die Spirale, so schiebt sie sich entweder in den Gebärmutterhalskanal oder sie rutscht aus der Gebärmutter heraus und geht – auch von der Anwenderin unbemerkt – ab (sog. Expulsion). Beides führt dazu, dass die Wirksamkeit der Verhütungsspirale beeinträchtigt wird bzw. nicht mehr gegeben ist.

Trotz der unterschiedlichen Formen von Verhütungsspiralen verfolgen sie mit ihrer Form einen einzigen Zweck: Ein stabiler Halt in der Gebärmutterhöhle. Ein Bruch eines Seitenarms (im Falle einer T-förmigen Spirale) führt zum Verrutschen der Spirale, weil der Halt fehlt. In weiterer Folge kann die Spirale ihre Verhütungswirkung gar nicht bzw. kaum ausüben.

---

<sup>2</sup> Dies bemisst sich am sogenannten Pearl-Index: Dieser berechnet sich an 100 Frauen im gebärfähigen Alter, die ein Jahr lang die Verhütungsmethode anwenden. Je niedriger der Pearl-Index, desto sicherer ist die Verhütungsmethode.

Die Verwendung der Kupferspirale hat für Ihre Anwenderinnen zahlreiche Vorteile: Im Gegensatz zu hormonellen Verhütungsmitteln, wirkt sie sich nur auf die Gebärmutter aus. Darüber hinaus wird nicht in den Eisprung bzw. den Monatszyklus eingegriffen. Zudem ist die Fruchtbarkeit unmittelbar nach der Extraktion der Verhütungsspirale wiederhergestellt. Dies ermöglicht Anwenderinnen mit bereits abgeschlossener Familienplanung eine langfristige Verhütungsmethode, die das Risiko eines Anwenderfehlers, wesentlich verringert. Zum anderen erlaubt es Frauen mit Kinderwunsch eine sehr präzise Familienplanung, weil sich der Körper der Frau nicht neu regulieren muss, so wie es bei hormonellen Verhütungsmitteln der Fall ist.

Beweis: einzuholendes Gutachten aus dem Fachgebiet der Frauenheilkunde  
einzuholendes Gutachten aus dem Fachgebiet der Pharmakologie  
Muster einer Patienteninformationsbeilage (Beilage ./F)

Die Klägerin nahm vor der Verwendung der Verhütungsspirale als (hormonelles) Verhütungsmittel die Anti-Baby-Pille. Sie entschied sich im April 2017 für die Verwendung der Verhütungsspirale, weil nach der Extraktion der Verhütungsspirale der Körper sich nicht neu regulieren muss wie bei hormonellen Verhütungsmitteln. Der Klägerin war es wichtig so bald wie möglich nach Extraktion der Verhütungsspirale schwanger werden zu können.

Im Frühjahr 2019 erfuhr die Klägerin erstmals von einer Kollegin, die ebenso die Verhütungsspirale Gold T verwendete, dass bei der Kollegin die Spirale in situ (also spontan, nicht bei einem Extraktionsversuch) gebrochen war und die Kollegin schwanger wurde. Die Klägerin vereinbarte daraufhin einen Kontrolltermin bei Ihrer Gynäkologin. Dabei stellte die Ärztin den guten Sitz der Verhütungsspirale fest und teilte der Klägerin ebenso mit, dass die Chargennummer der eingesetzten Verhütungsspirale nicht mehr feststellbar ist. Um die Chargennummer festzustellen, müsse die Verhütungsspirale entnommen werden und eine neue eingesetzt werden (was wiederum neuerliche Kosten von ca EUR 500,- für die Klägerin verursacht hätte). Zu diesem Zeitpunkt war der Kinderwunsch der Klägerin noch nicht so konkret, dass sie die sofortige Extraktion der Verhütungsspirale wollte; andererseits wollte sie sich auch keine neue Spirale einsetzen lassen, weil sie Kinder in nicht allzu ferner Zukunft plante.

Im November 2019 entschied sich die Klägerin dazu die Spirale entfernen zu lassen. Während der Extraktion kam es zum Bruch des Seitenarms und verblieb dieser im Körper der Klägerin.

Weil der gebrochene Seitenarm trotz zweimaliger Regelblutung weiterhin im Körper der Klägerin blieb, unternahm die Ärztin am 02.03.2020 nach einer Röntgenuntersuchung den Versuch den Seitenarm während der Regelblutung zu entfernen – leider erfolglos. Die Klägerin unterzog sich – nach einem weiteren Versuch den gebrochenen Seitenarm zu bergen, diesmal von Dr. Goldmann von der Klinik Woman & Health in Perchtoldsdorf – am

14.04.2020 einer Curettage (Ausschabung der Gebärmutter Schleimhaut) unter Vollnarkose zur Entfernung des Seitenarms. Sie war daraufhin einen Tag krankgeschrieben, hatte jedoch über zwei Wochen lang nach der Operation Schmerzen und musste öfters Schmerztabletten nehmen.

Die Klägerin hatte sich ursprünglich für die Verhütungsspirale entschieden, weil diese – im Gegensatz zu hormonellen Verhütungsmitteln – nicht dazu führt, dass der Körper sich um- bzw. neu einstellen muss. Aufgrund des Bruchs der Spirale und des im Körper verbliebenen Seitenarms fürchtete sich die Klägerin vor der restlosen Entfernung der Spirale schwanger zu werden. Nach der Entfernung des Seitenarms hatte die Klägerin jeweils kurz vor den Regelblutungen starke Schmerzen. Die Klägerin versucht seitdem sich den gehegten Kinderwunsch zu erfüllen. Laut fachärztlicher Auskunft können die Schmerzen und die fehlende Empfängnis darauf zurückzuführen sein, dass der Körper sich nach der Operation wieder einstellen muss.

Beweis: PV

Patientenblatt (Beilage ./G)

Konvolut Röntgenbilder (Beilage ./H)

Rechnungen und Arztbrief vom 14.04.2020 (Beilage ./I)

einzuholendes Gutachten aus dem Fachgebiet der Frauenheilkunde

Die Klägerin wandte sich an den Verbraucherschutzverein, der bereits vor Klageeinbringung ebenso für die Klägerin ein Schreiben an die Beklagte richtete. Der Verbraucherschutzverein forderte die Beklagte dazu auf die entstandenen Schäden anzuerkennen und entsprechenden Ersatz zu leisten. Die Beklagte gestand in ihrem Antwortschreiben ein, dass es bei einigen Chargen zu Brüchen gekommen sei, die Bruchwahrscheinlichkeit jedoch derart gering sei, dass es der Klägerin obliege die Kausalität zu beweisen.

Beweis: PV

Schreiben des Verbraucherschutzverein an die Beklagte vom 18.11.2020 (Beilage ./J)

Antwortschreiben der Beklagten an den Verbraucherschutzverein (Beilage ./K)

Die Klägerin wurde über den Umstand, dass ihr eine fehlerhafte Spirale eingesetzt wurde, nicht informiert. Insbesondere hat es die Beklagte rechtswidrig und schuldhaft unterlassen, die Klägerin von diesem Umstand zu informieren. Die Klägerin erfuhr erst über eine Kollegin, die das gleiche Produkt verwendete, von der Fehlerhaftigkeit der klagsgegenständlichen Spirale. Die ehemalige Gynäkologin der Klägerin hatte von dem Umstand, dass die Verhütungsspiralen der Beklagten fehlerhaft sind, im Kollegenkreis bzw.

von Patientinnen zwar gehört. Sie bestellte die Klägerin jedoch nicht für eine vorsorgliche Untersuchung herein.

Beweis: PV

ZV Dr. Gunda Poschalko, pA Reisenbauer-Ring 2/2/5, 2351 Wiener Neudorf

Die Beklagte wusste bereits seit Februar 2018, dass die Seitenarme der von ihr hergestellten Verhütungsspiralen in situ (dh in der Gebärmutter) brechen. Erst im Oktober 2019 veröffentlichte die Beklagte Informationen, in der auf die Möglichkeit von Spontanbrüchen, die unbemerkt bleiben, hingewiesen wurde. Trotz Kenntnis ergriff die Beklagte nicht alle zur Verfügung stehenden und gebotenen Maßnahmen zur Verhinderung von (weiteren) Schäden. Insbesondere unterließ die Beklagte rechtswidrig und schuldhaft die gebotene Information der Klägerin.

In Deutschland rief die Beklagte zunächst am 14.02.2018 einige Chargen mit der Produktbezeichnung „Ancora“ vom Markt zurück, binnen der folgenden zwei Wochen weitete sie diese auf „Novaplus“ und „Gold T“ aus. Im September 2019 informierte der Hersteller über die Möglichkeit des Bruchs auch ohne Manipulation. Im Jänner 2021 veröffentlichte die Gelbe Liste, dass das deutsche Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die bisher von der Beklagten getroffenen Maßnahmen nicht für angemessen halte und daher die Beklagte anhält über ihre bisherigen Maßnahmen hinausgehend, die Frauenärzte entsprechend zu informieren. Festzuhalten ist, dass dem BfArM nur Maßnahmen empfehlen, aber nicht anordnen kann. Ebenso wurde bis dato kein sog. Rote-Hand-Brief veröffentlicht.

Beweis: Artikel <https://www.merkur.de/verbraucher/rueckruf-verhuetung-verhuetungsmittel-schwangerschaft-bruchgefahr-spirale-zr-13363154.html>  
(aufgerufen am 02.02.2021) (Beilage ./L)

In Frankreich ordnete die französische Arzneimittelbehörde (ANSM) den Rückruf der Verhütungsspiralen an und hat den weiteren Vertrieb zwischenzeitlich verboten. Dies mit der Begründung, dass die Zahl der Meldungen über Brüche steige und die Stabilitätsprüfung nicht den europäischen Anforderungen genügt. Darüber hinaus reichen der französischen Behörde die Informationen der Beklagten für betroffene Frauen nicht aus.

Beweis: Schreiben der französischen Arzneimittelbehörde vom 28.11.2019 (im Original und übersetzt ins Deutsche) (Beilage ./M)  
Artikel aus arznei-telegramm vom 13.12.2019 (Beilage ./N)

In Österreich veröffentlichte das Bundesamt für Sicherheit und Gesundheitswesen als nationale Behörde für Arzneimittel, Medizinprodukte, Blut und Gewebe (BASG) erst im

September 2020 eine Sicherheitsinformation zur möglichen Gefährdung durch Verhütungsspiralen und machte diesen Umstand der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Ebenso kann der Sicherheitsinformation entnommen werden, dass für den Zeitraum zwischen Anfang 2018 bis September 2020 die Beklagte auf Anweisung des BASG verpflichtet gewesen wäre eine Information an Fachärzte für Frauenheilkunde zu versenden.

Beweis: Informationsschreiben des BASG (Beilage ./B)

Das Vorgehen und die Reaktion der Behörden Deutschlands und Frankreichs zeigen, dass die Beklagte auch in diesen Ländern nur unzureichend die behandelnden Ärzte bzw. Kundinnen informierte.

## **V. Anspruchsgrundlagen**

Die Klägerin stützt ihre Ansprüche insbesondere auf folgende Anspruchsgrundlagen:

- Produkthaftung
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Verletzung der Warnpflicht
- Verletzung der Verkehrssicherungspflichten

Aus anwaltlicher Vorsicht beschränkt sich die Klägerin auf keine bestimmten Rechtsgrundlagen.

## **VI. Art und Umfang des Ersatzes**

### A. Schmerzensgeld

#### 1. Körperliche Schmerzen

Die Klägerin litt infolge der abgebrochenen Spirale über einen Zeitraum von mehreren Wochen an körperlichen Schmerzen. Die Schmerzen traten im Bereich der Gebärmutter auf und waren eine unmittelbare Folge der Operation, bei der die abgebrochenen Teile der Spirale entfernt wurden. Die Operation wurde am 14.04.2020 durchgeführt.

#### 2. Seelische Schmerzen

Darüber hinaus litt die Klägerin über einen langen Zeitraum, nämlich seit dem Zeitpunkt, an dem beim Versuch der Extraktion die Spirale brach, das war am 28.11.2019, an seelischen Schmerzen und leidet infolge der Tatsache, dass sie – als Folge des Spiralenbruchs und der nachfolgenden Operation – trotz ihres Kinderwunsches bis heute nicht schwanger werden konnte, an diesen seelischen Schmerzen bis heute.



Die Klägerin war sohin über einen Zeitraum von 14 Monaten seelischer Belastung ausgesetzt und ist es bis heute. Ob die Klägerin je schwanger werden kann, ist derzeit nicht abzusehen.

Zusammengefasst macht die Klägerin für körperliche und seelische Schmerzen global vorerst ein Schmerzensgeld von EUR 9.000,- geltend.

Beweis: PV

einzuholendes Gutachten aus dem Fachgebiet der Frauenheilkunde

B. Heilungskosten

Der Klägerin sind durch die vorzeitige, medizinisch notwendige Extraktion Kosten in der Höhe von EUR 950,- entstanden. Diese teilen sich auf wie folgt:

| <b>Aufstellung</b>        | <b>Summe</b>     |
|---------------------------|------------------|
| Rechnung Woman and Health | EUR 890,-        |
| Honorarnote Dr. Goldmann  | EUR 60,-         |
| <b>insgesamt</b>          | <b>EUR 950,-</b> |

Nach Rsp des EuGH sind Kosten die im Zusammenhang mit dem Austausch des medizinischen Produkts jedenfalls dann ersatzfähig, wenn ein Austausch notwendig ist, um den Fehler zu beseitigen (EuGH 05.03.2015 Rs C-503/13 und C-504/13 (*Boston Scientific Medizintechnik*) Rdn 55).

Beweis: PV

Rechnungen und Arztbrief vom 14.04.2020 (Beilage ./I)

C. Fahrtkosten

Aufgrund des Bruchs der Verhütungsspirale waren mehrere Arzt- und Untersuchungstermine notwendig. Die Klägerin macht daher einen Fahrtkostenersatz in der Höhe von EUR 23,06 geltend, der sich zusammensetzt wie folgt:

| <b>Datum</b> | <b>Fahrtweg</b>                      | <b>Kilometer</b>  | <b>Gesamtbetrag</b> |
|--------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------|
| 23.01.2020   | Wohnsitz der Klägerin zur Ordination | 1,8 KM à EUR 0,42 | EUR 0,76            |
| 23.01.2020   | Ordination zum Wohnsitz der Klägerin | 1,7 KM à EUR 0,42 | EUR 0,71            |
| 20.02.2020   | Wohnsitz der Klägerin zur Ordination | 1,8 KM à EUR 0,42 | EUR 0,76            |

|                  |   |                    |                  |
|------------------|---|--------------------|------------------|
| 20.02.2020       | Ordination zum Wohnsitz der Klägerin            | 1,7 KM à EUR 0,42  | EUR 0,71         |
| 02.03.2020       | Wohnsitz der Klägerin zur Ordination            | 1,8 KM à EUR 0,42  | EUR 0,76         |
| 02.03.2020       | Ordination zum Wohnsitz der Klägerin            | 1,7 KM à EUR 0,42  | EUR 0,71         |
| 14.04.2020       | Wohnsitz der Klägerin zur Klinik Woman & Health | 24,2 KM à EUR 0,42 | EUR 10,16        |
| 14.04.2020       | Klinik Woman & Health zum Wohnsitz der Klägerin | 21,5 KM à EUR 0,42 | EUR 9,03         |
| <b>insgesamt</b> |   |                    | <b>EUR 23,06</b> |

Beweis: Konvolut Routenplan Ausdrucke (Beilage ./O)

D. Sonstige kausal verursachte Kosten

Die Klägerin begehrt zudem einen pauschalierten Betrag von EUR 200,- für weitere entstandene Unkosten, insbesondere für weitere Rechnungen von Arztbesuchen beim Gynäkologen im Zeitraum 28.11.2019 bis 02.03.2020.

Das Leistungsbegehren setzt sich daher zusammen aus:

| <b>Posten</b>                      | <b>Teilbeträge</b>   |
|------------------------------------|----------------------|
| Schmerzensgeld                     | EUR 9.000,-          |
| Heilungskosten                     | EUR 950,-            |
| Fahrtkosten                        | EUR 23,06            |
| Sonstige kausal verursachte Kosten | EUR 200,-            |
| <b>insgesamt</b>                   | <b>EUR 10.173,06</b> |

E. Feststellungsbegehren

Nicht alle Schäden lassen sich bisher exakt beziffern. Außerdem sind mögliche Spät- und/oder Dauerfolgen zu befürchten. So ist aus heutiger Sicht insbesondere noch nicht abzusehen, ob die Klägerin trotz der aufgetretenen Komplikationen schwanger werden kann oder ob die Klägerin infolge des gegenständlichen Sachverhalts unfruchtbar bleibt. Die Klägerin macht daher weiters ein Feststellungsbegehren geltend betreffend die Haftung der Beklagten für Ersatzansprüche hinsichtlich sämtlicher Schäden, die der Klägerin im Zusammenhang mit dem Bruch der klagsgegenständlichen Verhütungsspirale bereits entstanden sind und noch nicht bezifferbar sind und/oder die in Zukunft noch eintreten bzw. entstehen werden, soweit diese Schäden bzw. die daraus resultierenden Ansprüche direkt oder indirekt auf das fehlerhafte Produkt der Beklagten und/oder die der Beklagten

vorzuwerfenden Sorgfaltsverstöße im Zusammenhang mit ihrem fehlerhaften Produkt, insbesondere die Verletzung von der Beklagten obliegenden Warn- und Verkehrssicherungspflichten, zurückzuführen sind. Das Feststellungsbegehren bewertet die Klägerin mit EUR 6.000,-.

F. Ausdehnungsvorbehalt

Die Klägerin behält sich eine Ausdehnung der geltend gemachten Ansprüche ausdrücklich vor.

**VII. Begehren**

Die klagende Partei begehrt das nachstehende

**Urteil:**

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution den Betrag von EUR 10.173,06 samt 4 % Zinsen seit Klageeinbringung zu bezahlen.
2. Es wird mit der Wirkung zwischen der Klägerin und der Beklagten festgestellt, dass die Beklagte der Klägerin für alle weiteren Schäden haftet, die der Klägerin direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Produkt der beklagten Partei (Verhütungsspirale mit der Bezeichnung „Gold T normal“, hergestellt von der beklagten Partei, von der Klägerin verwendet im Zeitraum von April 2017 bis November 2019, entnommen im November 2019, wobei ein Seitenarm der Spirale infolge eines Produktfehlers brach) einschließlich infolge von Fehlern und Versäumnissen der Beklagten im Zusammenhang mit der Verhütungsspirale, insbesondere infolge der Verletzung von der beklagten Partei obliegenden Warn- und Verkehrssicherungspflichten, ,
  - a. bisher entstanden sind, aber noch nicht bezifferbar bzw. bekannt sind, und/oder
  - b. in Zukunft noch entstehen werden.
3. Die Beklagte ist weiters schuldig, der Klägerin zu Händen der Klagevertreterin die Kosten des Verfahrens gemäß § 19a RAO binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

